

# **BStGer BB.2020.227 vom 19. Oktober 2020**

Bundesstrafgericht, 2020-10-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2020.227](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2020.227)

FR: TPF BB.2020.227 du 19 octobre 2020

IT: TPF BB.2020.227 del 19 ottobre 2020

## **Regeste**

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 10**

Juli 2018; BB.2018.63 vom 2. Mai 2018);

- eine Strafanzeige kein Ersatz für (nicht existierende) Rechtsmittel ist;
- der Beschwerdeführer nicht aufgezeigt, inwiefern die betreffenden Richter und Gerichtsschreiber mit dem Erlass der betreffenden Urteile staatliche Macht zweckentfremdet eingesetzt hätten; solches auch nicht zu erkennen ist;
- der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde ausserdem den Vorwurf der Falschbeurkundung erhebt;
- gemäss Art. 317 Ziff. 1 Abs. 2 StGB Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens, die vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkunden, namentlich eine falsche Unterschrift oder ein falsches Handzeichen oder eine unrichtige Abschrift beglaubigen, wegen Urkundenfälschung im Amt bestraft werden;
- die unrichtige Beurkundung einer rechtlich erheblichen Tatsache voraussetzt, dass sich die Urkunde dazu überhaupt äussert (BGE 133 IV 36 E. 4.2);
- 6 -
- sich das Gerichtsurteil nur dazu äussert, welche Tatsachen das Gericht als erwiesen erachtet, nicht aber, dass diese Feststellungen auch wahr sind (BOOG, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 251 StGB N. 80);
- der Beschwerdeführer ausführt, ein Urteil des Bundesgerichts stelle rechtlich eine Urkunde dar und es sei wiederholt Falsches und Unwahres beurkundet worden;
- der Beschwerdeführer nicht aufgezeigt, inwiefern der Straftatbestand der Urkundenfälschung im Amt erfüllt sein soll; solches auch nicht zu erkennen ist;
- die Beschwerdegegnerin daher zu Recht keine Strafuntersuchung eröffnete;
- sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, weshalb sie ohne Schriftenwechsel abzuweisen ist (vgl. Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario);
- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO);
- die Gerichtsgebühr festzusetzen ist auf das gesetzliche und reglementarische Minimum von Fr. 200.– (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des

Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

- 7 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.